

# Werbungs-Zeitung

**Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Bierherstellern, Mälzereien und verwandten Betrieben**  
**Rechtsnachfolgerin des Verbandes der Brauerei- und Mälzereiarbeiter und verwandter Betriebsgruppen**

Erscheint wöchentlich am Sonnabend  
Bezugspreis vierteljährlich 3,10 Mark, unter Bezugssatz 2,70 Mark  
Eingetragen in die Postzeitungskarte

Verleger u. verantw. Redakteur: Dr. Seleg., Berlin-Lichtenberg  
Redaktion und Expedition: Berlin S. 27, Schützenstraße 6  
Druck: Komödien Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 28.

**Geschenkpreis:**  
Geschäftsanzeigen kosten die halbgepaltene Zeitungssumme: 40 Pfennig  
Schluss für Geschäftsräume: Wurden früher 8 Uhr.

# Die Arbeitslosenfürsorge der Gemeinden

Die öffentliche Arbeitslosenfürsorge, schreibt das „Correspondenzblatt“, kommt trotz der im Dezember veröffentlichten Bundesratsbeschlüsse über die Gewährung von Beihilfen zur Unterstützung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege, insbesondere der Erwerbslosenfürsorge mir Langsam, fast möchte man sagen, schlängelnd vorwärts. Solange die Gemeinden lediglich auf ihre eigenen wirtschaftlichen Kräfte angewiesen waren, konnte man ihr Rogern verständlich finden, zumal ja auch der längste Drang der Arbeitslosigkeit nachgelassen hatte. Aber nachdem das Reich und auch eine Reihe von Bundesstaaten den Gemeinden ganz erhebliche Beihilfen vertheilten, konnte mit Recht ein erheblich beschleunigtes Tempo in der Durchführung der Erwerbslosenfürsorge erwartet werden, denn trotz der verminderteren Arbeitslosigkeit standen die Prozentziffern der Arbeitslosen vom Monat Dezember (7,2 Proz.) noch immer um die Hälfte höher als die des gleichen Monats im Vorjahr (4,8), und auch im Januar 1915 war das Verhältnis noch wenig gebeichtet (6,5 : 4,7 Proz.). Die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer außergewöhnlichen Arbeitslosenfürsorge wird also durch die günstigere Gestaltung der Lage auf dem Arbeitsmarkt frerneswegs vermiedt, sondern im Gegenteil bewiesen und die Gewährung der Reichs- und Staatsbeihilfen erleichterte den Gemeinden die Durchführung dieser Fürsorge ganz wesentlich. Der Bundesrat hat diese Beihilfen zu Erwerbslorenunterstützungen an folgende Bedingungen getroffen:

1. Der für Gewährung von Sozialhilfe während des Krieges sowie zur Unterstützung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden mit dem Gebiete der Kriegswirtschaftsförderung ausgewiesene Betrag von 200 Millionen ist für die Dauer des Krieges bestimmt.

2. Die mit Beiträgen zu unterstützenden Gemeinden oder Gemeindeverbände dürfen der Kriegsmöglichkeitspflege nicht den Rechtsbarrieren der Stimmenpflege beilegen.

3. Seehilfen können mit der Wirkung vom 1. September 1915 ein bewilligt werden.

4. Der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande darf nicht mehr als ein Drittel des Gemeindewandels für die Kriegswohlfahrtsvlege bewilligt werden. — Ausnahmsweise kann der Bundesrat mehr als dieses Drittel bewilligen.

5. Die Beihilfe wird grundsätzlich unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde oder des Gemeindeverbundes und der Höhe ihrer Leistungen nur für solche durch den Krieg auf dem Gebiete der Sozialfürsorge veranlaßte Aufwendungen gewährt, die über die bisherigen Ausgaben für Sozialfürsorge hinausgehen; Ausgaben für geistliche Armenpflege bleiben dabei außer Betracht.

6. (Gefügt lediglich Beiträgen zur Gewährung  
der Sammlerunterstützung und Bodenhilfe.)

7. Soweit die Steuerwohlfahrtspolitik in der Form der Erwerbslohnfürsorge erfolgt, sind nachstehende Gedanken zu erfüllen:

- a) Die Regelung der Sozialabgaben, der Höhe und der Art der Fürsorge ist dem Erinneren der Gemeindebehörde überlassen; an Stelle von Geldunterstützungen können auch Sachleistungen (Gewährung von Lebensmitteln, Mietunterstützungen und dgl.) treten.

b) Die Fürsorge darf nur arbeitsfähigen und erwerbstüchtigen Menschenahmern, die infolge des Krieges durch Erwerbslosigkeit nun in bedürftiger Lage befinden, gewährt werden.  
- Erwerbslose, die nach weigern, geeignete Arbeit zu übernehmen, darf eine Fürsorge nicht hemmigt werden.

c) Kleinerer Betrag (Spargründen, Notumseinstellung) darf für die Bewilligung der Fürsorglichkeit nicht in Betracht gezogen werden.

d) Unterstützungen, die der Erwerbslose von Gründ eigener (Gewerbetreibende) oder fremder Botförge bezieht, sowie Renteneinzüge dürfen auf die von der Gemeinde oder dem Gemeinde-

geren Mittel- und Endunterstützen Beenden. Bremerhaven, Bremen, Buet i. W., Klenzberg, Rönneburg, Rönnau a. L., Geestemünde, Gleiwitz, Herne, Hildesheim, Stettin, Königshütte, Mömster, Oberhausen, Oerlinghausen, Potsdam, Retzow, Steffinghausen, Ulln, Witten, Wilhelmshaven und Bitterfeld, ferner die Gemeinden des Landkreises Köln noch feinerlei Arbeitserhaltungsfürsorge für notwendig gehalten. Die Gründe für die Arbeitslosenhaltung sind meist recht oberflächliche Urteile über die gegenwärtige Lage des Arbeitsmarktes. So wird behauptet, es seien wenig oder gar keine Arbeitserlösen vorhanden (Bromberg, Dortmund, Duisburg, Gelsenkirchen, Düsseldorf, Herne, Steffinghausen, Süderbrarup); in anderen Orten soll geradezu Arbeitermangel bestehen (Bocholt, Buer, Nörvenich, Steinberg, Wülfrath, Ulln u. a.). In manchen Gemeinden glaubt man durch Errichtung von Arbeitsbeschaffungsstellen (Hildesheim, Friedberg i. H., Nierhahn, Werlburg, Dierdorf, Diersbach, Reken, Emden, Seels, u. a.) alles Erforderliche getan zu haben.

verbände zu gewährende Beihilfe höchstens zu  
Hälfte angerednet werden. Für Sämen von  
Spartakoschen gilt dies unbedingt der nach  
unzähligen Anrechnung des Capitols.

8. Gemeinden und Gemeindeverbände haben ihre Anträge bei den Landeszentralbehörden zu stellen.

Diese Bedingungen setzen jede Leistungsfähige Gemeinde in den Stand, die Erwerbslosenfürsorge einzuführen, zumal auch die Staatsregierungen häufig Beihilfen bis zu einem Drittel der gemachten Anwendungen gewähren, so daß in vielen Fällen den Gemeinden nur die Deckung des letzten Drittels verbleibt. Freilich haben leistungsfähige Gemeinden solche Beihilfen in der Regel nicht zu erwarten und bei diesen steht außerdem das soziale Verhältnis im ungewollten Verhältnis zu ihrem wirtschaftlichen können. Das erfordert es, wenn leidet Großstädte und verindigte Gemeinden keinerlei nichts für die Arbeitslosenfürsorge getan haben.

Nach der ersten Erhebung von Ende September 1914, die sich über 612 Gemeinden erstreckte, hatten 301 Gemeinden in irgendeiner Form Arbeitslosenunterstützung durchgeführt. Ende Januar 1915 hatten von 846 Gemeinden 527 eine Arbeitslosenunterstützung eingerichtet, 4 eine solche im Prinzip beschlossen, aber noch nicht durchgeführt und 315 eine solche teils abgelehnt, teils eine bestehende wieder aufgehoben. Da es im Reiche 3770 Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern gibt, so sind es nur deren 13 Proz., die für Kriegsmöglichkeiten etwas übrig haben, selbst nach den Erleichterungen der Bundesratsbestimmungen. Diese Erfahrungen geben leider denjenigen recht, die auch einzige und allein von zwingenden Voraussetzungen einen wirtschaftlichen Erfolg verlöschten.

Unter den 527 Gemeinden, die eine Arbeitslosenfürsorge eingerichtet haben, sind 27 Großstädte mit über 100 000 Einwohnern nebst 163 Vorortgemeinden, 25 größere Mittelstädte mit 50—100 000 Einwohnern nebst 6 Vorortgemeinden, 45 kleinere Mittelstädte mit 25—50 000 Einwohnern nebst 9 Vorortgemeinden, 95 Kleinstädte mit 10—25 000 Einwohnern nebst 5 Vorortgemeinden, 115 Landorte mit 2—10 000 Einwohnern nebst 8 Vorortgemeinden und 21 Gemeinden

oder erhofft von der Eisenbahn (Oberhausen) oder von  
Kriegsarbeiten vermissete Arbeitsgelegenheit. In  
mehreren Gemeinden und Maßnahmen für Arbeits-  
losenunterstützung teils beauftragt oder in Beratung  
Barmstedt, Bremerhaven, Cuxhaven, Geestemünde,  
Grävenhainichen, Heidingsfeld, Lehrte, Schöningen, Stolzenburg,  
Wolmirstedt, Wittenbergen, Rüstringen, Verden),  
teils in Vorbereitung (Langenholt, Wedel, Verden).  
Bei Bremen wird mitgeteilt, daß dort eine gemeind-  
liche Arbeitslosenunterstützung, soweit männliche Ar-  
beiter in Betrieb kommen, überhaupt nicht bestimmt sei.  
Für Bremen soll 50 000 Mf. Sorgelose 10 000 Mf.,  
Verden 39 000 Mf. bereitgestellt haben. Doch steht die  
Vereinbarung noch aus. In Bremen fehlt es an der  
Genehmigung der Reichsbehörden. Seherr und Bur-  
gdoma bei Bremen wollen Arbeitslose ebenfalls in  
gleicher Weise wie Familien der Kriegsteilnehmer  
unterstützen, wenn sich solche melden würden.

Die meisten Gemeinden, die einen ablehnenden Standpunkt vertreten, wollen das Vorhandensein einer Arbeitslosigkeit nicht annehmen. Das ist um so leichter, als die gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer die gleiche günstige Erfahrung teilscher nicht verzeichnen konnten, sondern noch immer ganz erhebliche Mittel für Arbeitslosenunterstützung aufzuerden wünschen. Allein an der Höhe dieser Anstrengungen könnten die Gemeinden schon ersehen, in welchem Maße noch Arbeitslosigkeit vorhanden ist. Dass an manchen Städten und in manchen Industrien gleichzeitig Arbeitermangel herrscht, ist doch sicher kein Beweis dafür, dass von Arbeitslosigkeit keine Rede sein kann, denn trotz erheblicher Arbeitslosenzahl kann es zu gesunkenen Arbeitskräften fehlen, falls für deren Beschäftigung besondere Qualifikationen oder Fähigkeiten verlangt werden, denen der weitums größte Teil der vom Schreinwesen nicht berührten Arbeiter nicht genügt. Auch in den südlichen Dienstleistungen kann es zwecklos Lohnabschüttungen geben, für die nicht der erste Preis zu gebrauchen ist und daher trotz unerheblicher Gehälter ein Etat auszuzeiten nicht bestimmt werden kann. Es ist aber nicht ausgangig, die Arbeitslosen daran zu hindern, dass sie sich nicht zu jeder Art von Arbeit vorbeholflos zur Bereitstellung stellen.

Dazu kommt noch die weitere Erhöhung, daß die gegenwärtige Lage des Arbeitsmarktes allein nicht für die Entscheidung über die örtliche Arbeitslosenunterstützung maßgebend sein kann, sondern die vornehmlichste Gestaltung während der Dauer des Krieges mit zu Rücksicht gezogen werden muß. Die Belebtheitigung mit Kriegsmittägen ist häufig sehr vorübergehender Natur, denn schon jetzt ist in manchen Städten der Friedensdienstgang ein Nebenangebot vorhanden, und die nächsten Monate werden besonders den Industrien, die für den Kriegsbedarf der Truppen in großem Umfang bestimmt waren, erhebliche Auswirkungen bringen. Hier muß die Fürsorge zur Sorge werden und die Gemeinden dürfen nicht erst lange warten, bis ein ruhiger Notstand sich geltend macht, sondern müssen rechtzeitig Vorsichtsmaßnahmen treffen, um die Verästelung unter den Kriegswilgen nicht ärger leiden zu lassen. Es ist unvermeidlich ist. Von besonderem Interesse dürfte es sein, die Gemeinden lehren zu lassen, die eine Arbeitslosenunterstützung eingeführt, aber früher keiner aufgehoben haben. Es sind dies die Gemeinden Johnsdorf, Greifeld, Grünthalen, Dobritz bei Dresden, Fürstenberg a. d. O., Dederau, Chursdorf, Neugersdorf, Schönwald, Schnebusch, Zeithain, Zschirn, Stolzenhain, Stollberg, Lechen, Roßlau, Berndorf, Gabel und Seperfeld (Sulg). Zu Greifeld wird als Grund der Aufhebung angegeben, daß viele Arbeiter hier zu leistungsfähige Arbeit nicht herankommen. Statt der Unterstützungen seien Notstandsarbeiten eingeschafft, für die der ortsübliche Tagelohn gezahlt werde. Zu Greifeld habe der Ortsbürgermeister erfordert: „Ich habe Ihren Brief aus Magdeburg erhalten; jetzt dort die Leute eine Unterstützung besuchen, in einer Reisebüro oder Postkasse übernommen nicht mehr zu kommen.“ Von den meisten anderen Gemeinden wird behauptet, es fehlen keine Arbeitslosen vorhanden sei, es sei kein Mangel an Arbeit. In Chursdorf und Roßlau werden Notstandsarbeiten ausgesetzt, in Regau können die Arbeitslosen Unterstützung als Zeitgeld erhalten.

Die 281 Gemeinden in die Arbeitslohnunter-  
stützung nach Wohnungsbau-Sätzen eingetragen. Die  
Gemeindevermögen liegen in der Höhe weit unter-  
einander. So z.B. Hochstadt hat einen niedrigeren  
aber wesentlich größeren Gemeindesatz als Gomaringen. Es  
liegt 11,73 M.<sup>r</sup> und Reichenbach ist 10 M.<sup>r</sup>. Wüsten-  
dorf und Bremberg mit 1 M.<sup>r</sup> hat ein Operat Gladbach-  
und bis zu 11 M.<sup>r</sup> Gomaringen während nur 1 M.<sup>r</sup>  
in der Stadt Sonthofen bei Kempten bis 120 M.<sup>r</sup>. Stun-  
deneinsatz a. d. Verabredung, d.h. Verdienstlohn, Würde,  
Arbeitszeit, Ausbildung, Fach, Alter u. d. Ortschaft,  
Familie a. d. Erwerbszweck und Ruhesatz nur  
3 M.<sup>r</sup>. Der maximale Verdienst Sonthofen 7,70 M.<sup>r</sup>.  
Wüstendorf verfügt nur 1 M.<sup>r</sup>, für weibliche Lohne Schu-  
macher 1,20 M.<sup>r</sup>. Wüstendorf kann fast nur 1 M.<sup>r</sup>. Die  
höchste Stunde Verdienst für Sonderarbeitsleistung  
beträgt 21 M.<sup>r</sup> und diese ist Bremberg und  
10,20 M.<sup>r</sup> in Oeltingen u. d. Neuenen nur 1 M.<sup>r</sup> pro  
Stunde in Bamberg (wo es weniger zu geben, war wohl  
nicht gut machbar).

Die Dauerarbeitslosigkeit verschafft nicht immer Vorsorge  
ausreichenden Wert und die angegebenen Zäsuren nur  
als Spurwerte bestimmt, bis zu denen weiter nichts  
gesagt kann. Die Tatschungen reichen nach der Zahl  
der Familienarbeitslose noch unzureichend. Unterstehen  
sie nicht auch den Familienarbeitslosen? Und wenn ja  
die Sprechstunden sind unzureichend. Die Nutz-  
nutzungswert für die Sätze sind oft nach dem Alter  
angegeben (z.B. Stuttgart in Bamberg die Sätze liegen zu  
10 Jahren 1,15 M.<sup>r</sup>, von 10—14 Jahren 2,10 M.<sup>r</sup>  
und über 14 Jahren 2,30 M.<sup>r</sup>) oder nach der Zahl der  
Kinder vorhanden (z.B. Stuttgart zeigt für Kinder bis  
1 Jahr 6 M.<sup>r</sup>, die Jahre zwischen sind bis 163 Kindern  
gleich mit 10,5 M.<sup>r</sup>), während Söhnen ge-  
zeigt werden können 1,20 M.<sup>r</sup> und für 164—219  
Kindern 0,75 M.<sup>r</sup>. Das 1,00 M.<sup>r</sup> und für Jungs aus der  
Söhne und für die Kinder 2 M.<sup>r</sup> gelten.

der im 1. Quartal, d. h. unter 15 Geschwistern befindet sich ein Bruder mit 3 Söhnen (Sohnen, Schwieger-Sohnen). Die Mutter kommt als 6. Sohn der Soße Untersteigung gekennzeichnet. Einem Sohn untersteigt eine Tochter und diese ist wiederum mit 3 Söhnen (Söhne und 2 Töchter) geboren, deren einer Sohn der 2. Sohn der Soße Untersteigung ist. Und die Tochter ist wiederum mit 3 Söhnen (Söhne und 2 Töchter) geboren, deren einer Sohn der 3. Sohn der Soße Untersteigung ist. Und die Tochter ist wiederum mit 3 Söhnen (Söhne und 2 Töchter) geboren, deren einer Sohn der 4. Sohn der Soße Untersteigung ist.

स्त्रीं विद्युते विद्युते विद्युते विद्युते विद्युते विद्युते  
विद्युते विद्युते विद्युते विद्युते विद्युते विद्युते विद्युते

**Federf den beständen!**

neue Rohstoffsmittel und Brennmaterial für häuslichen Gebrauch abgegeben.

Um Wahl auf die meisten gemeindlichen Unterhaltungssätze, besonders in vielen Großstädten und ihren Vororten, zeigt uns, daß diese Subventionssätze aus für die allgemeine Lebensführung nicht ausreichen. Da der Satz wäre es unverhältnißig, wie in Berlin ein Mann oder eine Frau mit 6 M<sup>r</sup> pro Woche, ein Ehepaar mit 7 M<sup>r</sup> leben könnte, wenn nicht noch von anderer Seite Unterstützungen hinzugefügen. Solche Unterstützungen werden in 60 Gemeinden aus Mitteln der Landesversicherungsanstalten hinzugezahlt, dabei kommen 20 Gemeinden in Berlin und Borsigau in Frage.

Sierra Nevada mountains. Sella, 1880, p. 102.

Und auch unangeführte Körne liegen bei den  
gemeindlichen Unterführungen auch die Wietzinsküpe,  
die die Erwerbsleute vor dem Schafel berechnen, von  
ihren Gütern oder Besitztzen auf die Straße gelegt  
zu werden. Solche Wietzinsküpe sind nach unserer Er-  
mittlung in 30 Gemeinden eingeführt, während  
35 Gemeinden solche Wietzinsküpe ohne vorstige jene  
Unterführungen gestatten. Bei diesen zählen 3 Ge-  
meinden (Grieseborn, Grischau und Riedwied) die  
vollen Körne, 2 vier Sämtel, 2 drei Sämtel, 2 zwei  
Drittel, 2 drei Sämtel, 17 die Hälfte, 2 ein Sämtel  
und eine Gemeinde ein Sämtel der falligen Körne, doch  
nicht ein Teil der Gemeinden hierbei Sonderträge an.  
Die anderen 333 Mf. (Golditz) und 30 Mf. (Ziegel bei  
Zschafa) veranlassen keine bestimmte Höhe für Wiet-  
zinsküpe und nur 21 Gemeinden angegeben.

Wegen zweier Gemeinden, die unverhältnismäßig in regelmässiger Form bestimmte Arbeitsschichtenversorgungssysteme eingerichtet haben, gibt es nicht mehrice, die sich mit der geleisteten Untersuchung beschäftigen. Diese sind nicht oder weniger als bestimmte Sachen zu nennen. Zum Beispiel bei 97 Gemeinden beginnen sie mit einer gelegentlichen Selbstschätzung, und es ist zwecklos dies weiter zu fragen, ob sie eine gesetzte Gemeinde noch ihrer Bezeichnung nach erhalten haben. In anderen, während 82 Gemeinden neben bestimmten Sachen auch gelegentlich unbekannte gewähren. Sie ergebnissen Untersuchungen besitzen bei 1 Gemeinde im Falle Siedlungsbauarbeiten, bei 20 Gemeinden im Siedlungsraum, bei 35 Gemeinden im Rahmen, bei 10 Gemeinden in Siedlungsbauarbeiten und Wirtschaften, bei 21 Gemeinden im Siedlungsraum und Rahmen, bei 31 Gemeinden in Siedlungsbauarbeiten und Rahmen und bei 23 im Siedlungsraum, Rahmen und Rahmen. Es

bedarf kaum eines besonderen Hinweises, daß solche gelegentlichen Unterstützungen, die zwar im Einzelfalle über das Maß der außerweitig festgelegten Zeitungen hinausgehen können, aber doch keinerlei Sicherung gegen die Kriegsnot gewähren, eine geordnete Arbeitslosenfürsorge nicht erzeugen können. Deshalb ist in diesen Gemeinden noch wie vor dorauß hinzuwirken, daß eine geregelte Erwerbslosenfürsorge eingeschürt wird, zumal mit das Vorhandensein einer solchen Regelung von vornherein die Annahme, daß es sich um eine Art Armenunterstützung handle, aussichtslos.

Die Praxis der Gemeinden war von Anbeginn der Kriegshilfe recht verschieden. Es gab Gemeinden, die ihre örtliche Unterstützung unbedingt der Unterstützung seitens der Gewerkschaften voll auszahlen, wie auch solche, welche die gewerkschaftliche Unterstützer überhaupt nicht für bedürftig erachteten. Zwischen diesen beiden Extremen lag eine längere Reihe verschiedener Anrechnungsskalen. Die Bundesratsbestimmungen haben versucht, in diese Gemeindepraxis fortgängend einzutreten, indem sie mit jenen Gemeinden Rechnung aus Reichsmitteln in Ansicht stellten, die nicht mehr als die Hälfte der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung in Abzug bringen. Es war vorauszusehen, daß diese Voraussetzung nur auf solche Gemeinden von Einsatz war, die auf Reichsgutschäfte rezipieren konnten, also auf die weniger leistungsfähigen, während gerade die leistungsfähigen Großstadtgemeinden zum Teil den übrigen mit einem schlechten Beispiel vorangegangen waren. So der Fall waren noch heute 29 Gemeinden die gewerkschaftlichen Unterstützungen und 33 die sonstigen Unterstützungen voll an, darunter befinden sich Großstädte wie Ludwigshafen, Dresden, Altona, die die gewerkschaftlichen, und überdies Bremen und Frankfurt a. M., die sonstige Unterstützungen in voller Höhe in Abzug bringen. Sünftiger wird die gewerkschaftliche Unterstüzung in 53 Gemeinden zur Hälfte, in 4 Gemeinden zu einem höheren Bruchteil (bis 0,8) und in 7 Gemeinden zu einem kleineren Zelle (bis ein Drittel), in 35 Gemeinden in nicht näher bestimmtem Verhältnis angerechnet. Auch prinzipiell der Anrechnung des gelegentlichen Arbeitsergebnisses des Unterstützten sowie des Arbeitsverdienstes seiner Familienangehörigen haben 125 Gemeinden nähere Bestimmungen getroffen. Meist wird jolöher Verdienst in voller Höhe in Abzug gestellt, doch begnügt sich ein Teil der Gemeinden auch hier mit teilweiser Anrechnung.

Die feitens der Freiheit- und mancher Stadtschöpfer gegebene Anregung, die gemeindlichen Unterstüzung zu leisten, es sich um Gewerbeschaffensmitglieder handelt, durch die Gewerbeschafft auszuhelfen zu lassen, wird in Berlin und den Vororten Schöneberg, Lankel, Lichtenfels, jerner in Altona, Augsburg, Fernberg, Bautzen, Cottbus, Chemnitz, Colmar, Dresden, Frankfurt a. M., Freiberg i. S., Freiburg i. Br., Fürth, Göttingen, Halle, Hennigsdorf, Hirschberg, Jena, Kassel, Leipzig, Magdeburg, Mainz, Nürnberg, Potsdam, Rostock, Saarbrücken, Schwerin, Stuttgart, Tübingen, Wittenberg, Zwickau und vergleichbaren kleinen, aber wichtigen Städten, von denen die meistigen in ihrem Leben eines Höheres Erwerbs nach dem Studium zu gehen.

Die Seepreleitung ist noch nicht das Besser. Das Besser selber bringt aber die Gemeinschaft der Gemeinde ebenfalls leichter und fügerer herbei als einzelne angelehneter. Zumal kann sie sich an die Befreiung der Gemeinde anschließen. Für den und jenen Christenmund legt ein hoher Magistrat einen Mahrtreppenstift in die Nähe des Gotteshauses, dem Willen einer Geistlichkeit kann er aus zahlreichen Gründen der Billigkeit und des Rechts nicht widerstehen. Soll der Anschluß an die ewige Seepreleitung nicht möglich, so kann das Besser selbst aus einem Absturz, aus einem Sturz oder aus dem Schwinden in müßiger Erwartung entnommen werden. Die Gemeinschaft wird ihre Künste an die elektrische Seepreleitung anschließen oder wird sich selbst einen Rehmeister erstellen und wird damit eine Zelle des Seepfers und eine Zelle des Bodenstums erzielen, die einzelnen werden, aus welchen sie die letzten Gemeindelande hinzurufen. Götterliche Künste eingefügtes Ichtheum dagegen ist schwer,

Sie bei der Bevölkerung und dem Industrie ist die Gewerbeaufsicht eben nichts bei der Staats. Die Verwaltung und Geschäftsführung ist ein Zentralinstitut, bei dem die Rechenschaft der einzelnen Betriebe über den Eigentümer auszugsweise erbracht können und wo darüber hinaus, treten die Gewerbeaufsicht bei. Diese prüft ist als der Eigentümer. Sie gibt Genehmigung gegen Vergabeung im großen Maße nicht frei. Es darf angenommen werden, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten eine leichteres die Städte und Großstädte ist der Gewerbeaufsichtsbeamten werden. Sind die Möglichkeiten: Bei dem vielen Handel und Absatz zu unterscheiden. Insofern für das gewünschte Sollten je einer weg ist wichtige Grundstücke. Bei der für die nächste 2 Minuten Fortsetzung unikreuz Aufzähldenquellen ist -schon die Menge viele weitere genüge und wissenschaftliche Voraussetzung die Problematik von Sicherheitlich für unsere Anstrengungen und keinen Ansatz ein weiterer Nutzen zur Sicherstellung des Gewerbeaufsichts durch die Sanitätsbeamten.

Bei je vier Sorten ist es notwendig, daß allein die eine Sorte ausgesetzt für Sonneninstrumenterhaltung und somit für Vergrößerung der Pflanze sorgen. Samenproduktion ist sicher, und zwar sofort beginnend; so die Pflanze ist schon jetzt vergrößert. Dies ist bei jedem Saat zu sagen bestimmt. Sie sind die Wachstumsförderung in vollständiger Weise in Struktur und Form und reichen Größe an. Bei Anzucht und bei der Pflanze



